



VEREINSSATZUNG (letzte Änderung 26.06.2025)

§1 Name des Vereins

- 1.) Der Vereinsname ist „Blaswerk-Leipzig“ Studentenblasorchester
- 2.) Der Verein als juristische Person stellt einen Idealverein im Sinne des §21 BGB dar und führt den Zusatz „e.V.“

§2 Sitz des Vereins

- 1.) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

§3 Ziele und Zwecke des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung des allgemeinen musikalischen Kulturlebens.
- 3.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - das gemeinsame Musizieren von moderner Blasmusik
 - die Vorbereitung und Durchführungen von eigenen Musikveranstaltungen und Musikprojekten – auch in Kooperation mit anderen gemeinnützigen Trägern

§4 Geschäftsjahr des Vereins

- 1.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.
- 2.) Es beginnt am 1. Januar 0.00 Uhr und endet am 31. Dezember 24.00 Uhr.



§5 Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft im Verein steht jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Sie ist nicht an politische Anschauungen, Konfession, Staatsangehörigkeit oder Geschlecht gebunden.

1.) Im Verein gibt es zwei Arten von Mitgliedern:

a.) Aktive Mitglieder.

Dies sind im Orchester mitmusizierende Mitglieder. Deren Mitgliedschaft erfolgt auf Grund regelmäßiger Teilnahme an den Proben und bedarf keiner formellen Aufnahme in den Verein. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Das Nähere hierzu regelt eine Beitragsordnung.

b.) Passive Mitglieder / Fördermitglieder.

Passive Mitglieder/Fördermitglieder musizieren nicht im Orchester mit. Die Förderung erfolgt über Beiträge, deren Höhe die Beitragsordnung vorsieht. Die Beiträge können in gesonderten Fällen (nach Beschluss des Vorstandes) auch über Sachleistungen erbracht werden. Die Aufnahme erfolgt über ein vom Vorstand zu regelndes Verfahren. Passive Mitglieder können auch juristische Personen sein, soweit dadurch nicht ein Zusammenschluss entsteht, der auf Erwerbstätigkeit ausgerichtet ist.

2.) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein Eintrag in die Mitgliederliste.

3.) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheiden jeweils 2 Vorstandsmitglieder. Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme kann die betroffene Person eine Mitgliederversammlung einberufen, bei der über ihre Aufnahme abgestimmt wird. Für die Aufnahme in den Verein ist dann eine einfache Mehrheit notwendig.

4.) Die Mitglieder müssen auf Grund ihres Beitrittes die Vereinszwecke und die gemeinsamen Interessen fördern. Sie sind verpflichtet, bei der Realisierung der Vereinsziele zusammenzuarbeiten.

5.) Weiterhin kann auch eine Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgen, die von der Erbringung von Leistungen befreit werden können.

6.) Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

§6 Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss aus dem Verein

1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Anfechtung des Beitritts, Ausschluss und durch Tod des Mitglieds. Die erbrachten Leistungen gehen auf den Verein, bzw. auf die anderen Mitglieder über.



- 2.) Die Beendigung der Mitgliedschaft hat durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform zu erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied kann immer zum Ende eines jeden Semesters (also zum 31.3. und 30.9. eines jeden Jahres) erfolgen. Die Kündigung muss spätestens 1 Monat vor Ende der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand erklärt werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch eine kürzere Kündigungsfrist gewähren.
- 3.) Über das Erlöschen der Mitgliedschaft entscheiden jeweils 2 Vorstandsmitglieder. Im Falle eines Ausschlusses stehen dem betroffenen Mitglied die Rechte aus §5 Abs.3 zu.
- 4.) Ein Ausschluss ist außerdem möglich, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder dem Verein schadet. §5 Abs.3 findet entsprechende Anwendung.
- 5.) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann anderen nicht überlassen werden.

§7 Die Organe des Vereins

- 1.) Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand

§8 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten

- 1.) Der Vorstand ist unentgeltlich tätig. Er besteht aus einem Geschäftsführer, einem Stellvertreter des Geschäftsführers und einem Kassierer.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 3.) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Organisation von Auftritten und eigenen Veranstaltungen
 - Kontrolle über die Einhaltung der Satzung
 - Beschluss von Ausgaben
 - Buchführung
 - Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit, z.B. Behörden
- 4.) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 5.) Der Vorstand wird von allen Mitgliedern gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils bis zur nächsten gewöhnlichen Mitgliederversammlung durch absolute Stimmenmehrheit. Die vorzeitige Abwahl des Vorstandes kann sowohl auf einer gewöhnlichen, als auch außergewöhnlichen Mitgliederversammlung erfolgen.



- 6.) Der Dirigent wird nur von den aktiven Mitgliedern gewählt. Zur Wahl und Abwahl reicht eine einfache Stimmenmehrheit.

§9 Beirat des Vereins

- 1.) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§9a Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr aus den Mitgliedern 2 Personen für die Kassenprüfung. Diese haben die Aufgabe, alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Hinblick auf den Vereinszweck sowie die ordnungsgemäße Buchhaltung des Vorstandes zu prüfen. Diese Personen erstatten hierzu in der Mitgliederversammlung Bericht.

§10 Mitgliederversammlungen

- 1.) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, Wahl des Beirates, Wahl der Kassenprüfer, Beschluss über die Beitragsordnung und deren Inhalt, Anträge auf Satzungsänderung einschließlich des Antrages auf Auflösung des Vereins sowie über den Ausschluss bzw. Aufnahme eines Mitglieds im Falle des §5 Abs. 3 der Satzung.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Zeit und Ort bestimmt die letzte Mitgliederversammlung oder, falls sie hierüber keinen Beschluss fasst, der Vorstand.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen
 - a.) auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert
 - b.) auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder.
- 4.) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt für die aktiven und passiven Mitglieder in Textform oder mündlich.
- 5.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.
- 6.) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer und Versammlungsleiter beurkundet, wobei der Protokollführer und der Versammlungsleiter vor jeder Versammlung durch Mehrheitsbeschluss zu bestimmen sind.



§11 Finanzen

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Der Verein finanziert sich aus Spenden, Zuwendungen öffentlicher und privater Institutionen und je nach Beschluss der Mitgliederversammlung aus Mitgliedsbeiträgen.
- 3.) Vorhandene, bzw. zukünftig einfließende Sach- und Geldmittel sind Eigentum des Vereins.
- 4.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Erstattungen von nachgewiesenen Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) sowie Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Proben und Konzerten.
- 5.) Der Vorstand ist den Mitgliedern jährlich rechenschaftspflichtig.
- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§12 Auflösung

- 1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2.) Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder nötig. Sind in der Mitgliederversammlung, die unter Angabe des Auflösungsantrages berufen wurde, weniger als 3/4 anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschließen.
- 3.) Bei der Auflösung erfolgt Liquidation durch den Vorstand, soweit es die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
- 4.) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Musik, Kunst oder Kultur.

§13 Der Gerichtsstand

- 1.) Der Gerichtsstand des Vereines ist Leipzig.
- 2.) Alle weiteren Angelegenheiten, regelt der Vorstand im Sinne des Vereinsgesetzes.



§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen ist. Die vorliegende Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26.06.2025 beschlossen.